

**BERUFSZUGANG**

Unterrichtung für Aufsteller von Spielgeräten/-automaten

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen will, bedarf nach § 33c GewO der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist dafür seit dem 1. September 2013 – neben der erforderlichen Zuverlässigkeit und dem Nachweis eines Sozialkonzepts einer öffentlich anerkannten Institution – der Nachweis einer IHK-Unterrichtung. Den IHK-Unterrichtungsnachweis benötigen sowohl der Automatenaufsteller als auch die Mitarbeiter, die mit der Aufstellung der Spielgeräte betraut sind. Mit der Unterrichtung wird das Ziel verfolgt, die Aufsteller von Spielgeräten mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften, den fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht (§ 10a Abs. 1 SpielV)

Allgemeines

Das gewerbliche Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die Erlaubnis der zuständigen Behörde braucht, wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem gewerbsmäßigen Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c GewO, dem gewerbsmäßigen Veranstalten von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d GewO sowie dem gewerbsmäßigen Betreiben von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 33i GewO. Nur beim gewerblichen Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c GewO ist eine IHK-Unterrichtung notwendig.

Wer muss die IHK-Unterrichtung absolvieren?

Eine IHK-Unterrichtung müssen der Aufsteller sowie die Mitarbeiter, die mit der Aufstellung betraut sind, absolvieren.

Personen, die bereits vor dem 1. September 2013 eine Erlaubnis gemäß § 33c GewO beantragt haben, sind von der Unterrichtung befreit. Diese Bestandschutzregelung erfasst allerdings nicht die Angestellten, die bereits vor dem 01. September 2013 eingestellt wurden.



Wichtige Informationen für die Aufstellung von Spielgeräten

Wann bin ich Aufsteller eines Spielgerätes?

Aufsteller ist, wer als Unternehmer oder Mitunternehmer Erfolg und Risiko der Spielgeräte trägt und auf dessen Namen das Gewerbe betrieben wird. Dabei muss kein Eigentum am Gerät oder Besitz an den Aufstellungsräumen vorliegen. Mitunternehmer ist, wer sowohl am Gewinn als auch am Risiko (z.B. Investitions-, Reparatur- oder Mietkosten der Spielgeräte) beteiligt ist. Dies kann zum Beispiel ein Gastwirt sein.

Ein Gastwirt, der zwar nicht Mitunternehmer ist, aber die Räume für die Spielgeräte zur Verfügung stellt, muss darauf achten, dass der Aufsteller im Besitz der Geeignetheitsbestätigung ist und nur die zulässige Anzahl von Spielgeräten aufstellt. Ansonsten begeht der Gastwirt eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SpielV.

Was ist ein Spielgerät?

Ein Spielgerät im Sinne der § 33c GewO liegt immer dann vor, wenn das Gerät mit einer technischen Vorrichtung ausgestattet ist, die als „zweite Kraft“ einen eigenständigen (selbstwirkenden) und für den Spielausgang ausschlaggebenden Einfluss auf den Spielerfolg ausübt. Das bedeutet der Spieler kann dem Spielverlauf durch seine eigene Handlung nicht unmittelbar bestimmen, sondern der Spielerfolg wird durch eine selbstwirkende, besonders konstruierte Vorrichtung entschieden beeinflusst. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Geldgewinn oder Warengewinn handelt. Die Spielgeräte müssen von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sein. Wobei die Zulassung vom Hersteller beantragt werden muss.

Wie kann die Erlaubnis von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Berlin beantragt werden?

Die Erlaubnis ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt zu beantragen. Ist ein Betriebssitz noch nicht bekannt, kann die Erlaubnis auch bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ordnungsamt beantragt werden.

Ist die Aufstellung von Automaten überall möglich?

Nein, ein Geldspielgerät darf nur in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt) aufgestellt werden.

Ein Warenspielgerät darf nur in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder



Beherbergungsbetrieben¹, in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt) oder auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden.

Die Geeignetheit des Aufstellortes muss von der zuständigen Behörde vor der Aufstellung schriftlich bestätigt worden sein.

Was ist ein Sozialkonzept?

Im Sozialkonzept ist in Bezug auf das Aufsteller unternehmen darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Wirkungen des Spielens an Geldspielgeräten vorgebeugt bzw. wie diese behoben werden sollen. Das Konzept ist auf das gesamte Unternehmen des Aufstellers bezogen. Es umfasst den Gewerbetreibenden und seine Angestellten. Inhalte eines Sozialkonzepts sind u. a. Regelungen über die Schulung des Personals, Hinweise auf Beratungsangebote sowie die Schaffung von Möglichkeiten für Spieler, ihre Gefährdung einzuschätzen. Dass auch das Personal in das Konzept einbezogen wird, soll sicherstellen, dass nicht nur der Aufstellunternehmer, sondern auch seine vor Ort tätigen Mitarbeiter in Suchtfragen geschult sind und z. B. gefährdete Spieler erkennen und entsprechend reagieren können. Die Verfügbarkeit von entsprechendem Informationsmaterial mit Hinweisen auf Beratungsangebote für suchtgefährdete Spieler ist ebenfalls im Konzept inbegriffen. Öffentlich anerkannte Institutionen, die derartige Konzepte entwickeln, sind insbesondere Einrichtungen für Suchtfragen und der Suchthilfe und -prävention.

Wichtige Fakten zur Unterrichtung

Die Unterrichtung für Automatenaufsteller kann deutschlandweit bei den Industrie- und Handelskammern durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Industrie- und Handelskammern diese Unterrichtung anbieten.

Die Unterrichtung besteht aus sechs Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und umfasst folgende Themen:

- Gewerbeordnung (GewO) und Spielverordnung (SpielV)
- Spielhallenrecht der Bundesländer (insbesondere Berlins)
- Jugendschutzrecht

¹ Mit Ausnahme von Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt sowie Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden



Sprachkenntnisse

Die Unterrichtung findet in deutscher Sprache statt. Da es sich bei der Vermittlung der Inhalte um fachliche und nicht um allgemeine Themen handelt, müssen Teilnehmer, die nicht über ausreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, an einer fremdsprachigen Unterrichtung teilnehmen. Testen Sie bitte Ihre Deutschkenntnisse unter dem Link <https://www.goethe.de/de/spr/ueb/daa.html>.

Die Unterrichtungen bieten wir zweimal im Jahr mit einem beeidigten Dolmetscher in **türkischer** Sprache an.

Bitte beachten Sie, dass diese Unterrichtungen erst dann angeboten werden können, wenn eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern angemeldet ist.

Bei hoher Nachfrage kann im Einzelfall eine Anmeldung zum Anmeldeschluss nicht mehr angenommen werden, da alle Plätze bereits vergeben sind. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an! Aus organisatorischen Gründen können sich einzelne Termine verschieben. In diesem Fall werden die Teilnehmer informiert.

Wann sind die Termine und wie erfolgt die Anmeldung zur Unterrichtung?

Die Anmeldung zur Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten nach §33c gewO ist ausschließlich online möglich. Bitte nutzen Sie dazu die Veranstaltungssuche, wählen Sie einen konkreten Termin aus, geben Ihre Daten ein und bestätigen Sie Ihre Buchung. Unter diesem Link finden Sie die [Onlineanmeldung](#).

Bei erstmaliger Benutzung ist eine Registrierung notwendig.

Besuchen Sie unsere [Informationsseite](#). Hier finden Sie auch eine Terminübersicht mit allen Unterrichtungsterminen. Die genaue Angabe zum Veranstaltungsraum und -ort finden Sie in Ihrer Einladung.

Wie melde ich mich von der Unterrichtung ab?

Die Abmeldung erfolgt über das [Onlineportal](#) unter dem Menüpunkt "Meine Veranstaltungen" oder schriftlich per E-Mail vor Beginn der Unterrichtung erfolgen.

Nach der Gebührenordnung der IHK Berlin ist bei Rücktritt von der Unterrichtung **vor dem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 EUR** fällig. **Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss und vor Beginn der Unterrichtung sind 50%** der Gebühr als Bearbeitungsgebühr zu entrichten. **Bei unentschuldigtem Fernbleiben und bei Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung fällt die volle Gebühr an.**



Was kostet die Unterrichtung?

Die Teilnahmegebühr beträgt 170 Euro. Die Gebühr ist bis zur Unterrichtung zu entrichten. Die Zahlung kann zur Zeit über Rechnung oder ePayment erfolgen.

- | | |
|---|----------|
| ■ Teilnahmegebühr Unterrichtung in deutscher Sprache: | 170,00 € |
| ■ Teilnahmegebühr Dolmetscher-Unterrichtung in türkischer Sprache | 340,00 € |
| ■ Ersatzbescheinigung | 50,00 € |

Bitte beachten Sie, dass Sie an der Unterrichtung nur teilnehmen können, wenn die Unterrichtsgebühr bis zum Fälligkeitstermin des Gebührenbescheides beglichen wurde.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.